DI / Motion Die Mitte-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion vom 16. September 2026

Moscheen in St.Gallen: Religionsfreiheit ja – fremdstaatliche Einflussnahme nein

Antrag der Regierung vom 3. November 2026

Gutheissung.

Begründung:

Sowohl die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften als auch die in anderer Form organisierten Gemeinschaften leisten vielseitige Beiträge zugunsten ihrer Mitglieder wie auch für das gesellschaftliche Zusammenleben. Religionen geben Menschen nicht nur geistliche Orientierung und Halt in Krisensituationen. Die Gemeinschaften erfüllen auch wichtige Aufgaben in den Bereichen Soziales (Armutsbekämpfung, Angebote für ältere Menschen und Jugendliche) und Kultur. Für Migrantinnen und Migranten können Religionsgemeinschaften eine wichtige Unterstützung bei der Integration sein. Die Regierung anerkennt den grossen Wert dieser Leistungen von Religionsgemeinschaften, die damit Aufgaben übernehmen, die sonst zumindest teilweise von Kanton und Gemeinden getragen werden müssten. Im Rahmen der St.Galler Konferenz zu Fragen von Religion und Staat wird unter anderem zu solchen Themen der Austausch gepflegt und die Koordination mit staatlichen Stellen gefördert.[1] Die von zahlreichen Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Herkunft und Prägung unterzeichnete St.Galler Erklärung für das Zusammenleben der Religionen und den interreligiösen Dialog betont Werte wie gegenseitige Toleranz und Friedfertigkeit.[2]

Im Kanton St.Gallen gibt es somit eine auch im schweizweiten Vergleich sehr gute religionspolitische Basis. Wohl auch aufgrund von internationalen Entwicklungen ist jedoch festzustellen, dass der Bau von neuen Gebetshäusern und ähnlichen Einrichtungen in Teilen der Bevölkerung Ängste und Misstrauen hinsichtlich von Finanzierungsquellen und extremistischen Einflussnahmen wecken kann. Die daraus resultierenden Diskussionen können sich negativ auf das Zusammenleben und den interreligiösen Dialog im Kanton auswirken. Deshalb sieht die Regierung die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass solchen Fragen bzw. Befürchtungen begegnet werden kann.

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sGS 171.0) gibt dem Katholischen Konfessionsteil und seinen Kirchgemeinden, der Evangelischen Kirche und ihren Kirchgemeinden, sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde und der Jüdischen Gemeinde Vorgaben hinsichtlich Organisation und Rechnungslegung. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es keine spezifischen Vorschriften. Eine gesetzlich strukturierte Transparenz über Finanzierungsquellen bzw. die Organisationsform von religiösen Stätten in Ver-

[1] Derzeit besteht die vom Departement des Innern koordinierte Konferenz aus Vertreterinnen und Vertretern der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Katholischer Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden, Evangelisch(-Reformierte) Kirche und ihre Kirchgemeinden, Christkatholische Kirchgemeinde und Jüdische Gemeinde), dem Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO), der Serbisch-Orthodoxen Kirchgemeinde St.Gallen, der Bahá'í Gemeinschaft St.Gallen, der Hindu Gemeinschaft, der Sikh, der Evangelischen Allianz St.Gallen, der Tibetisch-Buddhistischen Gemeinschaft und weiteren buddhistische Gemeinschaften im Kanton St.Gallen und weiteren kleineren Religionsgemeinschaften.

[2] www.sg.ch → Integration → Zusammenleben → Interreligiöses Zusammenleben.

bindung mit der Einschränkung ausländischer Finanziererinnen und Finanzierer kann hier Abhilfe schaffen, vertrauensbildend sein und Vorurteilen entgegenwirken.

Die neue gesetzliche Grundlage muss dabei die übergeordneten Vorgaben berücksichtigen. Massgebend bleibt etwa die in Art. 15 der Bundesverfassung festgehaltene Glaubens- und Gewissensfreiheit (SR 101; abgekürzt BV), zudem aber auch verschiedene bereits vorhandene spezifische Regelungen. Zu erwähnen ist die bestehende Bestimmung, wonach Vereine, die finanzielle Mittel im Ausland beschaffen, im Allgemeinen einer Eintragung im Handelsregister bedürfen (vgl. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210]). Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41; abgekürzt BewG [«Lex Koller»]) beschränkt den Grundstückerwerb (darunter fällt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Finanzierung des Kaufs eines Grundstücks) durch Personen im Ausland (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 Bst. g BewG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. b der eidgenössischen Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [SR 211.412.411]) und unterstellt ihn grundsätzlich einer Bewilligungspflicht (Art. 2 Abs. 1 BewG).

Festzuhalten bleibt ferner, dass die Überwachung und Prävention von negativen ausländischen Einflussnahmen auf religiöse Organisationen primär in die Zuständigkeit der Sicherheitsorgane fällt, insbesondere in den Zuständigkeitsbereich des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) (vgl. die Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.26.30 «Neue Moschee in St.Gallen: Nein zu Parallelgesellschaften, Finanzierung vom Ausland und Verletzung von Schweizer Werten»). Im Übrigen hat der Nationalrat im September 2024 das Postulat 24.3473 seiner Sicherheitspolitischen Kommission überwiesen. Dieses verlangt vom Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, wie die ausländische Finanzierung von Gebetshäusern und Bildungseinrichtungen in der Schweiz an Bedingungen geknüpft werden könne. Damit solle sichergestellt werden, dass kein extremistisches, gewaltverherrlichendes oder den Grundrechten zuwiderlaufendes Gedankengut in Gebetshäusern und Bildungseinrichtungen verbreitet werde. Der Bundesrat hatte die Ablehnung des Postulats beantragt und dabei auf bereits erfolgte Gesetzesanpassungen und Analysen verwiesen. Zudem hielt der Bundesrat fest, dass Regelungen zum Schulwesen und zur Religion in die Kompetenz der Kantone fallen würden.

Die genaue Stossrichtung und gesetzliche Verortung der neuen Regelung sind im Rahmen eines breit ausgerichteten Gesetzesvorhabens unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene zu klären. In diesem Sinn beantragt die Regierung, die Motion gutzuheissen.